



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Alten- und Pflegeheim, Berlin**

**Besuch vom 22. Juni 2018**

**Az.: 2351-BE/2/18**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Freiheitsentziehung .....	3
II	Gewaltschutz.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 22. Juni 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Berlin. Es stehen 98 Pflegeplätze zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Einrichtung mit 87 Bewohnerinnen und Bewohnern belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung zwei Tage zuvor bei der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung an und traf um 10:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Wohnbereiche, darunter einige Bewohnerzimmer, Pflegebäder, Aufenthaltsbereiche, den Speisesaal und den Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Vorsitzenden des Heimbeirats. Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Begrüßt wird das Prüfungsschema zur Feststellung der Genehmigungsbedürftigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Ein entsprechend strukturiertes Formular führt die Mitarbeitenden durch die einzelnen Abläufe, die bei gegebener oder nicht gegebener Einwilligungsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner für freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgen müssen. Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass ausformuliert wird, welche mildereren Mittel zuvor versucht wurden und weshalb diese gescheitert sind.

Des Weiteren werden die Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen „Umgang mit psychischen Erkrankungen“, „Stressbewältigung“ und „Konfliktlösungskompetenz am Arbeitsplatz“ als sinnvoll erachtet. Fortbildungen zu solchen Themen bieten den Mitarbeitenden ein methodisches Instrumentarium zur Vermeidung oder Bewältigung von Krisensituationen.

Ferner ist die angenehme Atmosphäre positiv zu erwähnen. Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden machten während des Besuchs einen äußerst herzlichen und entspannten Eindruck.

## C Feststellungen und Empfehlungen

### I Freiheitsentziehung

Im vierten Obergeschoß der Einrichtung befindet sich ein „geschützter Wohnbereich“ für demente Menschen. In diesem Bereich war die Glastür zum Treppenhaus durch einen halbtransparenten Vorhang verschleiert und die Treppe durch ein Tor mit einer unüblichen Schließfunktion versehen. Die einzige barrierefreie Möglichkeit den Wohnbereich zu verlassen, ist ein Aufzug, der ausschließlich mit einem Schlüssel benutzt werden kann. Die Einrichtung erläutert, dass Personen, die kognitiv dazu in der Lage sind, den Aufzug zu bedienen, einen eigenen Schlüssel hierfür erhalten. Mitarbeitende der Einrichtung versicherten, dass sie mit den Personen, die nicht orientiert sind, auf Wunsch gemeinsam hinausgehen.

Sowohl der verschleierte Zugang zur Treppe und deren Sicherung mittels unüblicher Schließfunktion als auch der abgeschlossene Aufzug stellen Hindernisse dar, die es den Bewohnerinnen und Bewohnern erschweren oder gar unmöglich machen, den Wohnbereich eigenständig nach Belieben zu verlassen. Aus Sicht der Nationalen Stelle stellt diese Situation, insbesondere für nicht orientierte Bewohnerinnen und Bewohner und solche, die auf eine Mobilitätshilfe angewiesen sind, eine genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahme dar. Gerichtliche Unterbringungsbeschlüsse oder Beschlüsse zu freiheitsentziehenden Maßnahmen liegen in der Einrichtung nicht vor.

Grundsätzlich hat jeder Mensch ein Recht auf persönliche Freiheit. Hierbei ist zu beachten, dass eine Freiheitsentziehung gegen den Willen der oder des Betroffenen eine Freiheitsberaubung darstellen kann, vgl. § 239 StGB. Liegt keine wirksame Einwilligung der oder des Betroffenen bzw. der Betreuerin oder des Betreuers, kein gültiger Gerichtsbeschluss für die Freiheitentziehung gem. § 1906 BGB und keine rechtfertigende Ausnahmesituation vor, darf die betroffene Person nicht in der Einrichtung festgehalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen stets nur unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen angewendet werden und betroffene Personen über ihre diesbezüglichen Rechte informiert sind.

### II Gewaltschutz

In der Einrichtung liegt kein Gewaltschutzkonzept vor. Des Weiteren werden Gewaltvorfälle zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander sowie zwischen Bewohnerschaft und Personal nicht zentral erfasst.

Es sollten praktische Handlungsanweisungen im Umgang mit Gewalt und deren Dokumentation formuliert werden. In Ergänzung hierzu sind Fortbildungen zu geeigneten Verfahrensweisen wie Deeskalation sinnvoll. Es erscheint erforderlich, das Thema Gewalt offen zu diskutieren, um Vorfälle zu verhindern. Hilfreich erscheint ferner, Gewaltvorfälle zentral zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, um einen Verlauf über einen längeren Zeitraum feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu ergreifen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 27. November 2018